

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für  
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme  
anlässlich eines Staatsbesuchs**

**vom 01. Dezember 2023**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Dresden“**

**1. Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 03 16 N 013 44 32 O.

**2. Vertikale Begrenzung**

GND - 1000ft AGL.

**3. Zeitliche Wirksamkeit**

Am 07. Dezember 2023 von 10:30 Uhr UTC bis 17:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

**4. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) der Landespolizei Sachsen, im Auftrag der Landespolizei Sachsen sowie durch die Landespolizei Sachsen genehmigte Flüge,
- b) im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Sachsen anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Sachsen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### 3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 01. Dezember 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Timo Steinhoff

